QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

(QSV)

zwischen

Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH
Lindenstraße 10 – 12
D-96317 Kronach – Neuses
Bundesrepublik Deutschland

nachstehend **"DR. SCHNEIDER"** genannt –

und

Muster GmbH
Musterstrasse 99
D-99999 Musterhausen
Bundesrepublik Deutschland

- nachstehend **"LIEFERANT"** genannt -

- nachstehend gemeinsam **"VERTRAGSPARTNER"** genannt -

DR. SCHNEIDER
UNTERNEHMENSGRUPPE

Inhalt

0. Präambel 3
1. Geltungsbereich 3
2. QM - System 3
3. Umwelt 3
4. Audits ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5. Dokumentation, Information 4
6. Herstellbarkeit / Projektmanagement 5
7. Anlieferqualität 5
   a. ppm – Ziele 5
   b. Prüfungen durch DR. SCHNEIDER 6
   c. Mangelhafte Vertragsprodukte, Korrekturen, präventive Maßnahmen 6
8. Bewertung des LIEFERANTEN 7
9. Haftung 7
10. Vertragsdauer, Kündigung 7
11. Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung 7
12. Sonstige Bestimmungen 8

0. Präambel

DR. SCHNEIDER als Zulieferer komplexer Erzeugnisse für die internationale Automobilindustrie ist den Automobilherstellern und Verbrauchern gegenüber verpflichtet, die gesetzlich vorgegebene, die vertraglich vereinbarte und die billigerweise zu erwartende Qualität seiner Produkte und Leistungen zu gewährleisten.

Diese QSV ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen DR. SCHNEIDER und LIEFERANT, die zur Verwirklichung des gemeinsamen Zieles

„Null – Fehler – Qualität"

erforderlich sind.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser QSV gelten für alle zwischen DR. SCHNEIDER als Käuferin und dem LIEFERANTEN als Verkäuferin bestehenden und künftigen Einkaufsverträgen.

Diese Vereinbarung regelt die Qualitätsanforderungen für alle Entwicklungsleistungen und/oder Vertragsprodukte (Kaufteile, Rohstoffe, Granulate, Lacke, etc.), die während ihrer Laufzeit für DR. SCHNEIDER erbracht und/oder an DR. SCHNEIDER bzw. an die mit DR. SCHNEIDER gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen geliefert werden.

Die VERTRAGSPARTNER vereinbaren mit dieser QSV, dass auf die Lieferbeziehung das Regelwerk der ISO/TS 16949 sowie die zur ISO/TS 16949 komplementären Regelwerke der VDA-Schriftenreihe, Band 1 ff, verbindlich anzuwenden sind.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser QSV mit anderen teile- oder projektspezifischen vorrangigen Verträgen (Entwicklungsverträge, Rahmen-Vereinbarungen, Rahmenzulieferverträge, PPM - Vereinbarungen, etc.) im Widerspruch stehen, gelten die Bestimmungen der QSV nicht.

Der LIEFERANT wird seine Unterlieferanten in gleicher oder angemessener Weise zur Anwendung dieser QSV verpflichten und die mangelfreie Beschaffenheit seiner Zukaufmaterialien sichern.

Soweit nicht anders vereinbart gilt die Dokumentation und Kommunikation in deutscher oder englischer Sprache.

2. QM - System

Der LIEFERANT verpflichtet sich, ein QM - System in Übereinstimmung mit den aktuellen Standards der Automobilindustrie nach ISO/TS 16949, mindestens jedoch nach DIN EN ISO 9001, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Als Nachweis hat der LIEFERANT das gültige Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens vorzulegen.

Der LIEFERANT gewährleistet: Seine Produkte und Leistungen

- sind von vereinbarter Beschaffenheit, zu der i.d.R. die Zweckbestimmung, also die Funktion der Produkte und Leistungen auch an den Schnittstellen zu anderen Produkten, gehört,
- besitzen die zugesicherten Eigenschaften ,

Die Beschaffenheit (Spezifikation) der Vertragsprodukte bestimmt sich u.a. aus Lastenheften, Zeichnungen, Referenz- und Grenzmustern sowie Werksnormen.

Für den Fall, dass dem LIEFERANTEN für die Erfüllung seiner kaufvertraglichen Pflichten Werkzeuge (Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel, etc.) durch DR. SCHNEIDER zur Verfügung gestellt werden, sind diese in das QM - System des LIEFERANTEN wie eigene Werkzeuge einzubeziehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Bedingungen für diese leihweise Überlassung von Werkzeugen durch DR. SCHNEIDER sind Gegenstand eines zwischen den VERTRAGSPARTNERN gesondert zu vereinbarenden *Vertrages*.

3. Umwelt

Der LIEFERANT ist verpflichtet,

- umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte und Verpackungsmaterialien zu liefern;
- die Forderungen der EU-Richtlinie vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge (2000/53/EG) in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere hinsichtlich ihres Anhangs II (vom Verbot bestimmter Inhaltsstoffe ausgenommene Werkstoffe und Bauteile), sowie die Regelungen zum IMDS (Internationales Material Daten System der Automobilindustrie) einzuhalten;
- alle Umweltrisiken, die sich auf die Lieferfähigkeit des LIEFERANTEN auswirken könnten, DR. SCHNEIDER unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- die Recyclingfähigkeit seiner Produkte (neue Materialien) konstruktiv zu berücksichtigen und zu verbessern sowie auf Anforderung von DR. SCHNEIDER ein Recyclingkonzept vorzulegen;
- DR. SCHNEIDER zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung seiner gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien entsprechende Angaben zu machen;
- die Ergebnisse der vom Gesetzgeber geforderten Untersuchungen gegenüber DR. SCHNEIDER offenzulegen;
- alle bezüglich Einsatz von Gefahrstoffen relevanten Anfragen und mitgeteilten Vorschriften / Beschränkungen von DR. SCHNEIDER unverzüglich zu beantworten und einzuhalten;
- bei Lieferung von Stoffen, von denen eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, ein EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) zur Verfügung zu stellen;
- bei Lieferung von Produkten, die bei sachgemäßem Umgang Gefahrstoffe freisetzen, DR. SCHNEIDER schriftlich darauf hinzuweisen;
- ein Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 bzw. gleichrangiger Standards umzusetzen; ist der LIEFERANT nach diesen Normen nicht durch eine akkreditierte Gesellschaft zertifiziert, sind durch den LIEFERANTEN eine entsprechende Planung zur Erreichung der Zertifizierungskriterien DR. SCHNEIDER vorzulegen.

Werden die vorstehenden Pflichten durch den LIEFERANTEN verletzt, hat der LIEFERANT für damit im Zusammenhang stehende Ansprüche auf Schadensersatz und/oder auf Ersatz sonstiger Vermögensnachteile einzustehen.

4. Audits

Der LIEFERANT gestattet DR. SCHNEIDER in seinen Geschäftsräumen Audits (Qualität, Logistik) in Bezug auf Vertragsprodukte und Prozesse der Vertragsprodukte sowie zum Umweltmanagementsystem des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT gewährt dazu DR. SCHNEIDER bzw. ihren Beauftragten Zutritt zu allen Betriebsstätten und Einsicht in alle Unterlagen, einschließlich Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, soweit dies zur Durchführung des Audits und zur Abstimmung von Qualitätsmaßnahmen erforderlich ist. Die VERTRAGSPARTNER vereinbaren den Termin für das Audit rechtzeitig.

DR. SCHNEIDER behält sich das Recht vor, das QM - und Logistiksystem von Unterlieferanten des LIEFERANTEN zu bewerten.

Bei Bedarf und nach vorheriger Terminvereinbarung wird der LIEFERANT den DR. SCHNEIDER Mitarbeitern und/oder den Mitarbeitern der Kunden von DR. SCHNEIDER den Zugang zu den Fertigungsstätten des LIEFERANTEN während der üblichen Geschäftszeiten gewähren

5. Dokumentation, Information

Die Dokumentation der Ergebnisse der beim LIEFERANTEN durchgeführten Qualitätsprüfungen und Audits, einschließlich geplanter und durchgeführter Korrekturmaßnahmen, ist so zu führen, dass der LIEFERANT mit ihrer Hilfe lückenlos nachweisen kann, dass Zeichnungs- und Lastenheftforderungen sowie Spezifikationen über den gesamten Entwicklungs- und Lieferzeitraum erfüllt wurden und belegt werden können.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die gesamte relevante Dokumentation für die Vertragsprodukte für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren nach der letzten Auslieferung der Produkte aufzubewahren. Auf Verlangen

von DR. SCHNEIDER stellt der LIEFERANT die Dokumentation zur Verfügung und gestattet DR. SCHNEIDER die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des LIEFERANTEN.

Für den Fall, dass Vereinbarungen der VERTRAGSPARTNER in Bezug auf Produkteigenschaften/Qualitätsmerkmale, Prozesse, Termine, Liefermengen, etc. nicht eingehalten werden können, informiert der LIEFERANT unverzüglich DR. SCHNEIDER. Dies gilt auch dann, falls der LIEFERANT Abweichungen erst nach Lieferung der Produkte an DR. SCHNEIDER feststellt. Im Interesse einer schnellen und effizienten Lösung legt der LIEFERANT unverzüglich alle zur Aufklärung der Abweichungen erforderlichen Daten und Fakten offen und informiert über geplante Abhilfemaßnahmen.

Sämtliche Änderungen am Vertragsprodukt einschließlich des Produktionsstandortes sowie Änderungen der technischen Unterlagen/Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch DR. SCHNEIDER. Mündliche Absprachen zwischen den VERTRAGSPARTNERN sind unwirksam.

6. Herstellbarkeit / Projektmanagement

Nach Aufforderung durch DR. SCHNEIDER zur Abgabe eines Angebotes (neue Produkte, konstruktive Änderungen, etc.) hat der LIEFERANT zu prüfen, ob alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen und die Herstellbarkeit gegeben ist. Herstellbarkeit in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die angefragten Produkte bzw. Änderungen am Produkt ohne jede Einschränkung, insbesondere in Bezug auf die technischen und kaufmännischen Anforderungen wie:

- Kapazitäten / Mengen,
- Termine,
- Preise,
- Lastenheft,
- Zeichnungen, CAD-Daten,
- Spezifikationen,
- Prozessfähigkeiten für kritische und signifikante Merkmale (CC; SC; SPC und Funktionsmaße)

unter Serienproduktionsbedingungen hergestellt werden können.

Der LIEFERANT teilt DR. SCHNEIDER dabei erkannte Mängel, Risiken und Verbesserungsmöglichkeiten unverzüglich schriftlich mit.

Mit der vertraglichen Auftragsannahme bestätigt der LIEFERANT die Herstellbarkeit der Vertragsprodukte.

Der LIEFERANT ist verpflichtet nach Eingang des Lastenheftes ein Pflichtenheft zu erstellen und dies über die Laufzeit des Vertragsproduktes zu pflegen.

Für den Fall, dass der LIEFERANT auch mit der Entwicklung der Produkte beauftragt wird, werden die Anforderungen und Ziele für die zu entwickelnden Produkte grundsätzlich in einem *Entwicklungsvertrag* zwischen LIEFERANT und DR. SCHNEIDER schriftlich festgelegt.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, bereits im Produktentstehungsprozess Projektmanagement (vgl. VDA Band 4.3 bzw. AIAG, APQP) anzuwenden. DR. SCHNEIDER behält sich vor, den Projektfortschritt jederzeit nach vorheriger Anmeldung beim LIEFERANT zu überprüfen. DR. SCHNEIDER sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in alle projektrelevanten Unterlagen zu gestatten.

7. Anlieferqualität

a. ppm – Ziele

Zur Durchsetzung der „Null-Fehler-Qualität" vereinbaren DR. SCHNEIDER und der LIEFERANT messbare Ziele für die Anlieferqualität in ppm (**p**arts **p**er **m**illion). Die Grenzwerte werden in der Regel in einer *PPM – Vereinbarung* zwischen LIEFERANT und DR. SCHNEIDER schriftlich festgelegt.

Für den Fall, dass die VERTRAGSPARTNER keine Grenzwerte für die Vertragsprodukte gesondert festgelegt haben, gilt als vereinbart: (abweichende Produktmengen / gelieferte Produktmengen) x 10^6 $\leq$ **50 ppm** .

Die Vereinbarung von ppm - Grenzwerten bedeutet dabei kein von DR. SCHNEIDER akzeptiertes Qualitätsniveau. Alle als mangelhaft erkannten Produkte werden grundsätzlich nicht akzeptiert und gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Wird der vereinbarte Grenzwert nicht erreicht, muss ein Maßnahmenplan vom Lieferanten erstellt und Dr. SCHNEIDER Einkauf Lieferantenmanagement zugestellt werden.

b. Prüfungen durch DR. SCHNEIDER

Der LIEFERANT ist für die vereinbarungsgemäße Anlieferung der bestellten Vertragsprodukte verantwortlich. DR. SCHNEIDER wird innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Wareneingang die eingehende Ware bezüglich Mängel und Identität sowie Anzeichen äußerer Transportschäden überprüfen. Dabei festgestellte Mängel werden dem LIEFERANTEN unverzüglich angezeigt. DR. SCHNEIDER ist nicht zur Durchführung einer darüber hinausgehenden Wareneingangsprüfung verpflichtet. Im Übrigen wird DR. SCHNEIDER die gelieferten Waren nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem LIEFERANTEN schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

c. Mangelhafte Vertragsprodukte, Korrekturen, präventive Maßnahmen

Mangelhafte Vertragsprodukte des LIEFERANTEN zeigt DR. SCHNEIDER mit Prüfbericht und/oder E-Mail an. Der LIEFERANT erhält beanstandete Produkte mit einer Mängelanzeige zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit nichts anderweitig vereinbart ist. Für den Fall, dass durch die mangelhaften Produkte des LIEFERANTEN die Gefahr eines Produktionsstillstandes bei DR. SCHNEIDER oder ihren Kunden besteht, muss der LIEFERANT in Abstimmung mit DR. SCHNEIDER durch geeignete Sofortmaßnahmen für schnellstmögliche Abhilfe sorgen (Nachlieferung, Sortier- und Nacharbeiten, Sonderschichten, Eiltransporte/Sonderfahrten/Sonderflüge, etc.).

Bei mangelhafter Lieferung ist DR. SCHNEIDER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Sofern die Ware bereits verbaut und an den Kunden des Käufers geliefert wurde und soweit dem Käufer die mangelhafte Ware nicht von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt wird, erkennt der LIEFERANT eine Feststellung eines Mangels durch den Kunden des Käufers oder von diesem beauftragten Dritten (z.B. eine Werkstatt) als Nachweis des Mangels auch ohne die Vorlage der mangelhaften Ware an.
(a) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern sich die Ware bereits beim Käufer oder bei Kunden des Käufers im Herstellungsprozess befindet, gilt eine Fristsetzung zur Nacherfüllung als entbehrlich.
(b) Darüber hinaus hat der LIEFERANT dem Käufer alle ihm im Zusammenhang mit der Reparatur und dem Ersatz einer mangelhaften Ware entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Sortier-, Ein-/Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.

Der LIEFERANT hat alle Kosten der Mängelbeseitigung zu tragen. DR. SCHNEIDER behält sich darüber hinaus vor, den zusätzlichen und über den üblichen Rahmen hinausgehenden Bearbeitungsaufwand, insbesondere die Dokumentation des Mangels und die Abwicklung gegenüber ihren Kunden, als Schaden geltend zu machen. Diesen Schaden wird DR. SCHNEIDER einzeln gegen Stundennachweis abrechnen. Dem LIEFERANTEN steht es ausdrücklich frei nachzuweisen, dass DR. SCHNEIDER kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der LIEFERANT bearbeitet die Mängelrüge nach dem „8D-Report" (acht Disziplinen Problemlösungs- und Dokumentationsverfahren nach VDA). Sofern in der Mängelrüge durch DR. SCHNEIDER keine anderen Fristen vorgegeben sind, erfolgt ab Eingang der Mängelrüge deren Bearbeitung durch den LIEFERANT nach folgendem Zeitplan:
$\leq$ vierundzwanzig (24) Stunden: die Sofortmaßnahmen sind zu übermitteln und wirksam umzusetzen;
$\leq$ zwei (2) Arbeitstage: die kurzfristigen Abstellmaßnahmen sind zu übermitteln und einzuleiten;
$\leq$ fünf (5) Arbeitstage: Nachweis der Wirksamkeit der kurzfristigen Abstellmaßnahmen;
$\leq$ zehn (10) Arbeitstage: die langfristigen Abstell- und Präventivmaßnahmen sind zu übermitteln und einzuleiten.

Erfolgt die Rückmeldung auf die Mängelanzeige / 8D-Report nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen, gilt die Reklamation als anerkannt. Werden die Fristen vom Lieferanten nicht eingehalten, ist Dr. SCHNEIDER berechtigt selbst oder durch Dritte Maßnahmen einzuleiten und die Kosten dem LIEFERANTEN in Rechnung zu stellen.

Die Abstellmaßnahme „Werkerschulung" ist grundsätzlich unzureichend und wird von DR. SCHNEIDER nicht akzeptiert.

8. Bewertung des LIEFERANTEN

Bis zum 20. Tag des auf das Kalenderquartal folgenden Monats erfolgt die Einstufung des LIEFERANTEN durch DR. SCHNEIDER (Lieferantenkennzahl/ABC Einstufung).

Beurteilt und bewertet werden folgende DR. SCHNEIDER Kriterien:

- QM - System des LIEFERANTEN;
- Qualitätsleistung
  - Qualitätszahl für die Lieferung mangelfreier Produkte;
  - Erfüllung der ppm - Vereinbarungen;
- Lieferperformance (Menge, Termin);
- Liefertreue (einschließlich der mit Zusatzfrachten verbundenen Vorfälle)
- Sonderstatus-Mitteilungen vom Kunden über Qualitäts- oder Lieferangelegenheiten.

LIEFERANTEN die mit B oder C eingestuft wurden müssen einen detaillierten Maßnahmenplan an Dr. SCHNEIDER senden. Erfolgt keine oder ungenügende Reaktion des LIEFERANTEN werden B-Lieferanten gemäß DR. Schneider Ablauf eskaliert, C-Lieferanten werden für Anfragen gesperrt.

9. Haftung

Die Vereinbarung von Qualitätszielen, Qualitätsmaßnahmen sowie Eingriffsgrenzen (z. B. ppm - Ziele) befreit den LIEFERANTEN nicht von der vertraglichen und gesetzlichen Haftung für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der LIEFERANT verpflichtet folgende Versicherungen bis zum Ablauf der Verjährung/Haftungserlöschen pauschal zu unterhalten und DR. SCHNEIDER auf Verlangen nachzuweisen:

- Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens acht (8) Mio. EUR je Personen- oder Sachschaden;
- Kfz. -Zulieferer-Haftpflichtversicherung (Vermögensschäden durch Rückruf oder Mangelhaftigkeit der Produkte) mit einer Deckungssumme von mindestens drei (3) Mio. EUR je Versicherungsfall.

10. Vertragsdauer, Kündigung

Diese QSV tritt mit Unterzeichnung durch beide VERTRAGSPARTNER in Kraft, gültig ist immer die neuste unterzeichnete Ausführung.

Diese QSV ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem VERTRAGSPARTNER mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 6. und Ziffer 9. bleiben auch nach Beendigung der QSV für den LIEFERANTEN bestehen.

11. Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die VERTRAGSPARTNER und ihre Rechtsnachfolger aus dieser QSV, aus späteren Änderungen dieser QSV oder Zusatzvereinbarungen ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

Alle Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit dieser QSV ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt am Main. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Das anwendbare materielle Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

12. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser QSV, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Sofern und soweit einzelne Bestimmungen dieser QSV unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten, bleiben die anderen Bestimmungen dieser QSV hiervon unberührt. Falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in dieser QSV ergeben sollte wird diese nach dem erkennbaren Willen der VERTRAGSPARTNER geregelt.

Es gelten die Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine landesüblichen Genehmigungen vorliegen.

Mitgeltende Unterlagen:

Auf unserer Homepage: www.dr-schneider.com unter Zulieferportal können Sie die FORM EK 042 (Antrag Sonderfreigabe Zulieferprodukte) und andere wichtige Dokumente herunterladen bei Bedarf.
Anlage
FORM 069 (Kundenspezifische Anforderungen-Qualität) Index 01.doc
FORM WLOG 13 (Logistik Lastenheft Dr. Schneider) Index 01.doc

Kronach - Neuses, den ……	Musterhausen, den……..
Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH	Muster GmbH
_____	_____
_____	_____

Kundenspezifische Anforderungen - Qualität

(CSR - Quality)

Für

die Gesellschaften der
Dr. Schneider Unternehmensgruppe

nachstehend **"DR. SCHNEIDER"** genannt –

und ihren Lieferanten
- nachstehend **“LIEFERANT”** genannt -

-

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis

0 Präambel ... 3

1 Qualitätsplanung zu Vertragsprodukten ... 3

1.1 FMEA (Produkt, Prozess) ... 3

1.2 Prozessablaufplan ... 3

1.3 Produktionslenkungsplan (QM - Plan) ... 4

1.4 Prüfmittelplanung ... 4

1.5 Fähigkeitsnachweise ... 4

1.6 Vorserienbemusterung (Prüfberichte sonstige Muster) ... 5

2 Prozess- und Produktfreigabe ... 5

2.1 Produktionsprozess- und Produktfreigabe PPF (Erstbemusterung) ... 5

2.2 Requalifikationsprüfungen ... 7

3 Serienfertigung ... 7

3.1 Serienüberwachung ... 7

3.2 Prüf- und Messmittel ... 7

3.3 Fehlerhafte Produkte ... 8

3.4 Controlled Shipping ... 8

3.5 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit ... 8

3.6 Endprüfung ... 9

4 Abnahmebedingungen DR. SCHNEIDER ... 9

0 Präambel

DR. SCHNEIDER als Zulieferer komplexer Erzeugnisse für die internationale Automobilindustrie ist den Automobilherstellern und Verbrauchern gegenüber verpflichtet, die gesetzlich vorgegebene, die vertraglich vereinbarte und die billigerweise zu erwartende Qualität seiner Produkte und Leistungen zu gewährleisten.

Diese CSR-Qualität ist die allgemeine Festlegung der Rahmenbedingungen zwischen DR. SCHNEIDER und LIEFERANT, die zur Verwirklichung des gemeinsamen Zieles

„Null – Fehler – Qualität“

erforderlich sind.

1 Qualitätsplanung zu Vertragsprodukten

Zur Sicherung der „Null-Fehler-Qualität“ seiner Produkte und Leistungen wendet der LIEFERANT geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung an und stimmt diese mit DR. SCHNEIDER ab. DR. SCHNEIDER ist jederzeit Einsicht in die Planungsunterlagen zu gewähren.

Der Projektterminplan des LIEFERANTEN muss mindestens folgende Elemente der Qualitätsplanung und Meilensteine enthalten:

- Erstellung einer FMEA Produkt, soweit der LIEFERANT mit der Entwicklung von Produkten beauftragt wurde;
- Erstellung einer FMEA Prozess für Vorserienproduktion und Serienproduktion;
- Erstellung eines Prozessablaufplanes;
- Erstellung eines Produktionslenkungsplans (QM - Plan). incl. kritischer und signifikanter Merkmale für Dimension, Werkstoff, Funktion und Lebensdauer für Vorserienproduktion und Serienproduktion;
- Planung und Bereitstellung der Werkzeuge, Vorrichtungen, etc.;
- Planung und Bereitstellung der Prüfmittel;
- Planung und Bereitstellung der Verpackung;
- Herstellung erster Werkzeug fallender Musterteile;
- Nachweis der Prüfmittel-, Maschinen- und Prozessfähigkeit;
- Baumusterfreigabe des Automobilherstellers, sofern der LIEFERANT mit der Entwicklung von Produkten beauftragt wurde;
- Qualitätssicherung bei Unterlieferanten;
- Produktionsprozess- und Produktfreigabe (Erstbemusterung).

1.1 FMEA (Produkt, Prozess)

Der LIEFERANT führt unter Berücksichtigung der Verwendung seiner Produkte bei DR. SCHNEIDER und ihren Kunden vorbeugende Risikoanalysen (**F**ehler **M**öglichkeits- und **E**influss **A**nalyse) für alle an DR. SCHNEIDER gelieferten Produkte und die damit verbundenen Prozesse durch und aktualisiert die FMEA bei allen auftretenden Abweichungen der Produkt- und/oder Prozessqualität, sowie bei Änderungen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, als kritisch beurteilte Punkte umgehend durch geeignete Korrekturen und Vorbeugemaßnahmen wirksam zu verbessern, um Spezifikation, Eigenschaften und Produktsicherheit sowie eine fähige Herstellung zu erfüllen.

1.2 Prozessablaufplan

Der Prozessablaufplan beinhaltet die Reihenfolge und den Ort der Ausführung der einzelnen Prozessschritte.

1.3 Produktionslenkungsplan (QM - Plan)

Der Produktionslenkungsplan ist eine umfassende Dokumentation der Produkt- und Prozessmerkmale, der Prozesslenkungsmaßnahmen, der Prüfungen und Messsysteme, die vor und während der Serienfertigung zu beachten sind. Aufbauend auf dem Produktionslenkungsplan und den technischen Unterlagen sind Prüfanweisungen zu erstellen, einzuführen und zu dokumentieren, damit die geforderte Produktqualität sichergestellt werden kann. Die Festlegung von geeigneten Prüfmerkmalen erfolgt in Zusammenarbeit mit DR. SCHNEIDER. Produktionslenkungspläne müssen geprüft und aktualisiert werden, wenn sich Produkt oder Prozesse geändert haben oder nicht mehr stabil bzw. fähig sind.

1.4 Prüfmittelplanung

Prüf- und Messmittel sind so zu wählen, dass die Qualitätsforderungen während der Serienfertigung wirksam überwacht werden können. Zu berücksichtigen sind z.B. Messunsicherheit/Prüfmittelfähigkeit, Datenerfassung und Auswertbarkeit sowie Nachweis der Prüfmittelkalibrierung.

1.5 Fähigkeitsnachweise

Durch Anwendung geeigneter statistischer Verfahren (z. B. Qualitätsregelkarte) stellt der LIEFERANT sicher, dass die eingesetzten Maschinen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel sowie die Prozesse, in denen diese zum Einsatz kommen, für die Herstellung der an DR. SCHNEIDER gelieferten Produkte geeignet und fähig sind.

Die SPC Merkmale, für die Fähigkeitsnachweise zu erbringen sind, werden vom LIEFERANT vorgeschlagen und mit DR. SCHNEIDER vereinbart.

Als Forderungen sind zu erfüllen:

- Kurzzeitfähigkeit (Maschinenfähigkeit) $C_{mk} \geq 2{,}0$ (für Maschinenparameter/ Merkmale)
- Vorläufige Prozessfähigkeit $P_{pk} \geq 1{,}67$ (für produktspezifische Merkmale)
- Prozessfähigkeit (Langzeit) $C_{pk} \geq 1{,}67$ (für produktspezifische Merkmale)
- Messsystemfähigkeit MSA, Gauge R&R/Verfahren 2, (für Prüf- und Messmittel)

  MSA < 10% ➔ System in Ordnung;
  10% <= MSA <= 30% ➔ Kalibrieren, Ursachen ermitteln, Maßnahmen einleiten;
  MSA > 30% ➔ System nicht geeignet;

In gesonderten Fällen kann eine Kurzzeitfähigkeit (Maschinenfähigkeit) $C_{mk} \geq 1{,}67$ und eine Prozessfähigkeit (Langzeit) $C_{pk} \geq 1{,}33$ vereinbart/akzeptiert werden.

Trotz alledem ist der LIEFERANT zur „Null-Fehler-Qualität“ verpflichtet.

Werden die Fähigkeitsforderungen für die vereinbarten Merkmale vorübergehend nicht erreicht, sind 100%-Prüfungen, soweit anwendbar, so lange durchzuführen, bis durch Korrekturmaßnahmen die Fähigkeit erreicht ist.

1.6 Vorserienbemusterung (Prüfberichte sonstige Muster)

Der LIEFERANT stimmt mit DR. SCHNEIDER die seriennahen Herstellungs- und Prüfbedingungen für Prototypen- und Vorserienteile ab und dokumentiert die Prüfbedingungen. Prototypen- und Vorserienteile sind mit den abgestimmten Qualitäts-nachweisen und als Musterteile, entsprechend den DR. SCHNEIDER Vorgaben, gesondert gekennzeichnet anzuliefern.

2 Prozess- und Produktfreigabe

2.1 Produktionsprozess- und Produktfreigabe PPF (Erstbemusterung)

Der LIEFERANT hat die Erstbemusterung entsprechend den Richtlinien

- VDA Band 2, PPF – Verfahren alternativ
- AIAG, PPAP (Production Part Approval Process)

Nach jeweils der neusten Auflage durchzuführen und die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren.

Mögliche Auslöser für ein erneutes PPAP /PPF – Verfahren sind…

… Korrektur eines Fehlers
… technische Änderungen der Entwicklung, der Spezifikation, der Farbe oder des Materials.
… Produktion mit neuen oder modifizierten Werkzeugen oder Ausrüstung.
… Verlagerung der Produktion oder einzelner Prozessschritte.
… Lieferantenwechsel von Teilen, Materialien oder Dienstleistungen.
… Änderungen der Test- oder Prüfmethode.
… Änderung des Produktionsprozesses.
… Requalifikation.
… Aussetzen der Produktion für mehr als 12 Monate.

Die Notwendigkeit ist mit dem Dr. Schneider Qualitätsplaner abzustimmen.

Das für die Erstbemusterung der Vertragsprodukte anzuwendende Verfahren wird dem LIEFERANTEN mit der Rahmen-Vereinbarung vorgegeben.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind durch den LIEFERANTEN folgende Dokumente je Produkt-/Teile-Nummer und Farbe vorzulegen:

- Erstmusterprüfbericht Deckblatt; (Incl. IMDS Berichts Nummer)
- Ausgefülltes und freigegebenes Dokument FORM EK 100 (Beurteilung - serienreifer Prozess, Evaluation - Reliable Process) aktuelle Version steht im FTABI zum Download bereit.
  Für Produkte mit Risikoklassifizierung A: Eigenbewertung durch Lieferant mit schriftlich bestätigter Gegenprüfung durch Dr. Schneider EK Lieferantenmanagement Lieferantenqualität
  Für Produkte mit Risikoklassifizierung B: Eigenbewertung durch Lieferant
  Für Produkte mit Risikoklassifizierung C: Eigenbewertung durch Lieferant, Vorlage nicht erforderlich.
- Prüfergebnisse (Sollwerte, Toleranzen, Istwerte, Bewertungen) gemäß Zeichnungsforderungen und Spezifikationen hinsichtlich
  - Maßprüfung (für 5 Teile je Kavität);
  - Werkstoffprüfung;
  - Funktionsprüfung (für 5 Teile je Kavität);
- Materialdatenblatt;
- Nachweis für die Dokumentation der Inhaltsstoffe in der IMDS-Datenbank;
- Entwicklungsfreigabe (bei Entwicklungsverantwortung des LIEFERANTEN);
- Zeichnungsfreigabe des Erstmusterstandes mit Zuordnung der einzelnen Messpunkte zum Bericht;

- Prozessfähigkeitsnachweise für alle in der Zeichnung gekennzeichneten CC, SC, SPC und Funktionsmaße;
- Farb- und Glanzgradfreigabe von Dr. Schneider wenn erforderlich.
- Von Dr. Schneider freigegebenes Verpackungsdatenblatt
- Nachweis der Einhaltung gesetzlicher Forderungen (VDA 2 Unterpunkt 6 oder PPAP Capter 17)
- Abweicherlaubnis von DR. SCHNEIDER Engineering, falls das Produkt von der Spezifikation abweicht;
- zehn (10) gekennzeichnete Erstmusterteile, bei Vielfachwerkzeugen mindestens drei (3) Teile je Kavität, die dem dokumentierten Erstmusterstand entsprechen;
  Die Erstmustermengen für Rohstoffe, Granulate und Lacke werden gesondert mit dem LIEFERANTEN vereinbart.

Details können über ein Bemusterungsplanungsgespräch BPG geregelt werden. Die Dokumentation des BPG ist den PPF Bericht beizufügen.

Die Vorlage der Dokumente und Muster muss bis zum vereinbarten Termin erfolgen. Wird dieser Termin überschritten so können alle Aufwendung von Dr. Schneider für die notwendigen Maßnahmen und Schäden an den Lieferanten belastet werden.

Die Vorlage der Dokumente und Muster darf nur erfolgen, wenn alle Spezifikationen erfüllt sind. Bei Abweichungen ist vom Lieferanten vorab eine schriftliche Abweichgenehmigung des Kunden einzuholen. Die Abweichgenehmigung ist zusammen mit dem Maßnahmenplan zur Abarbeitung der Defizite der PPF-Dokumentation beizufügen.

Wird eine Sonderfreigabe vor dem Erstmustertermin eingesteuert und genehmigt so ist dieser Vorgang Kostenneutral. Wird eine Sonderfreigabe erst nach dem PPF Termin vom Lieferanten eingesteuert, behält sich Dr. Schneider vor, dem Lieferanten daraus entstehende Aufwendungen zu berechnen. Ist hierfür eine Intervention des Einkaufes notwendig, dann werden die Aufwendungen zusätzlich nach Aufwand berechnet.

Der LIEFERANT gewährt DR. SCHNEIDER Einsichtnahme in die nicht vorzulegenden Dokumente der Erstbemusterung (FMEA, etc.).

Für Norm- oder Standard-Produkte können auf Wunsch und Anforderung von DR. SCHNEIDER die Freigaben auf Basis von „LIEFERANTEN Datenblättern“ vereinbart werden.

Für den Fall, dass der LIEFERANT die Materialdaten nicht in der IMDS-Datenbank dokumentiert hat, bleiben die Bemusterungen auf Status „abgelehnt“ (Note 6).

Wenn erforderlich, können für dekorative Oberflächen von Anbau- und Funktionsteilen im Außen- und Innenbereich von Automobilen, Referenzmuster zur Beurteilung von Farbe, Glanz, Struktur, Körnung, etc. vereinbart werden. Diese sind in der Produktentstehungsphase dem Qualitätsplaner bei Dr. Schneider vorzustellen. In der Serie werden diese von der Qualität Werk beurteilt.

Für bestimmte Merkmale und deren Ausprägungen, die nicht ohne weiteres zu quantifizieren bzw. nicht messbar sind, hat der LIEFERANT Grenzmuster zur Freigabe durch DR. SCHNEIDER vorzulegen. Die Grenzmuster sind zur Definition von Akzeptanzkriterien zu verwenden, die für die Prozessfähigkeiten des LIEFERANTEN repräsentativ sind. Die Grenzmuster sind einem Fertigungslauf unter Serienbedingungen zu entnehmen. Zur Freigabe sind für jedes betroffene Produkt mindestens drei (3) Grenzmuster einschließlich einer schriftlichen Begründung vorzulegen. Der LIEFERANT erhält nach Freigabe ein Grenzmuster zurück sowie eine schriftliche Bewertung. Diese Bewertung ist dem Erstmusterprüfbericht beizulegen. Grenzmuster, die im Produktionslenkungsplan mit aufgenommen wurden, sind in der Prüfmittelüberwachung zu lenken.

Im Falle einer Ablehnung des Erstmusterprüfberichtes die durch den Lieferanten zu Verantworten ist (Falsche Daten, Fehlende oder Fehlerhafte Dokumente, usw.) behält sich Dr. Schneider die Belastung des Bearbeitungsaufwandes an den Lieferanten vor. Dies wird vom Einkauf Dr. Schneider entschieden und durchgeführt.

Die Freigabe der Erstbemusterung durch DR. SCHNEIDER entpflichtet den LIEFERANTEN nicht von der Verantwortung für die Serienqualität dieser Produkte.

2.2 Requalifikationsprüfungen

Im Rahmen einer jährlich zu wiederholenden Prüfung aller an DR. SCHNEIDER gelieferten Vertragsprodukte sind vom LIEFERANT alle Merkmale, insbesondere Funktion, Material und Geometrie, nachzuweisen.

Alle Produkte müssen gemäß den Produktionslenkungsplänen einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung, unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben für Material und Funktion, unterzogen werden. Die Ergebnisse müssen für Kundenbewertungen zur Verfügung stehen und sind DR. SCHNEIDER auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Anmerkung 1: Maßprüfungen umfassen die vollständige Messung aller in den Entwicklungsunterlagen aufgeführten Produktmaße.
Anmerkung 2: Die Häufigkeit der Requalifikationsprüfungen wird durch den Kunden festgelegt.

3 Serienfertigung

Der LIEFERANT darf erst

- nach erfolgreicher Erstbemusterung gemäß Ziffer 2. und
- nach schriftlicher Freigabe durch DR. SCHNEIDER

mit der Serienfertigung beginnen.

Alle Lieferungen von neuen Vertragsprodukten vor diesem Zeitpunkt erfordern eine mengen- und/oder zeitabhängige Sonderfreigabe durch DR. SCHNEIDER gemäß Ziffer 3.3.

Nach Serieneinsatz eines neuen (geänderten) Produkt- und/oder Prozess-Standes, einschließlich Produktionsverlagerungen, dürfen Produkte der bisherigen Ausführung (alter Stand) grundsätzlich nicht mehr geliefert werden.

3.1 Serienüberwachung

Der LIEFERANT ist verpflichtet, im Rahmen der statistischen Prozessregelung die von DR. SCHNEIDER vorgegebenen/vereinbarten wichtigen Merkmale (CC, SC und SPC) planmäßig zu überwachen und zu dokumentieren. Damit können Abweichungen rechtzeitig erkannt und entsprechende Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Die Prozesse müssen beherrscht und fähig sein. Der Nachweis erfolgt z.B. über Qualitätsregelkarten, Fehlersammelkarten oder Fähigkeitsuntersuchungen oder nach von Kunden vorgegeben Verfahren (z.B. VW D/TLD) und ist auf Verlangen DR. SCHNEIDER innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, insbesondere für Prüfungen bei DR. SCHNEIDER durch ihren Kunden, zur Verfügung zu stellen.

Vom Lieferanten ist ein Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) zu benennen. Dieser wird in die Lieferantendatenbank eingetragen und ist stets aktuell zu halten.

3.2 Prüf- und Messmittel

Der LIEFERANT versichert, alle wesentlichen Qualitätsmerkmale überprüfen zu können und dass ein Verfahren zur Lenkung und Überwachung aller relevanten Prüf- und Messmittel festgelegt ist. Dieses Verfahren umfasst:

- Prüfung und Freigabe von Prüf- und Messmitteln;
- Kennzeichnung;
- Überwachung, Kalibrierung, Lagerung, rechtzeitige Fehlerbehebung und Instand-haltung der Prüf- und Messmittel;
- Nachweis der Prüfmittelfähigkeit.

3.3 Fehlerhafte Produkte

Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass fehlerhafte Produkte in allen Produktphasen sicher und schnell identifiziert und von der weiteren Verarbeitung, Auslieferung oder Nutzung ausgeschlossen werden.

Nacharbeiten sind zu dokumentieren und die nachgearbeiteten Produkte erneut zu prüfen.

Vor Lieferung eines von der Spezifikation abweichenden Produktes muss die entsprechende Sonderfreigabe durch DR. SCHNEIDER erteilt worden sein. Die Sonderfreigabe von Abweichungen kann sich nur auf ein bestimmtes Fertigungslos, eine bestimmte Fertigungsmenge oder einen bestimmten Fertigungszeitraum beziehen und kann ggf. nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung von Funktion, Haltbarkeit oder Sicherheit nachweislich nicht zu erwarten ist.

Der Antrag auf Sonderfreigabe ist bei DR. SCHNEIDER einzureichen.

Die durch DR. SCHNEIDER erteilte Sonderfreigabe ist der Lieferung beizufügen.

Werden Fehler an bereits ausgelieferten Produkten vermutet, so ist DR. SCHNEIDER unverzüglich zu informieren.

3.4 Controlled Shipping

Die kontrollierten Transportstufen (CS) I und II werden gegen den Lieferanten verhängt, wenn der Lieferant nicht über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verfügt um zu verhindern, dass nicht-konforme Produkte an den Standort DR. SCHNEIDER oder seine Kunden geliefert werden.

Controlled Shipping (CS) I wird von DR. SCHNEIDER initiiert und am Standort des Lieferanten von Mitarbeitern des Lieferanten durchgeführt. Das Inspektionsverfahren für den CS I muss in einem kontrollierten Bereich des Werkes durchgeführt werden. Es müssen sekundäre Inspektionsdaten erfasst werden. Das inspizierte Produkt muss gekennzeichnet und die Daten müssen an das empfange Werk von DR. Schneider übermittelt werden.

Controlled Shipping (CS) II umfasst alle Anforderungen von CS I sowie eine zusätzliche Inspektion durch eine von DR. Schneider genehmigte unabhängige Partei. Diese unabhängige Drittpartei wird vom Lieferanten gewählt und bezahlt und muss von DR. Schneider genehmigt werden. In gewissen Fällen kann DR. SCHNEIDER auch verlangen, dass die Inspektion durch die unabhängige Drittpartei außerhalb der Einrichtungen des Lieferanten durchgeführt wird.

Ausgehend von Schweregrad des Ereignisses kann DR. SCHNEIDER auch sofort auf CS II übergehen. DR. SCHNEIDER SQE überprüft irreversibel Korrekturmaßnahmen und autorisiert die Aufhebung bzw. die Erneuerung des kontrollierten Transportes, falls angebracht.

HINWEIS: Ein Mindestzeitraum von 30 Tagen der Verifizierung der Korrekturmaßnahme ohne erneutes Eintreten des Ereignisses gilt als obligatorisch.

3.5 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Die Kennzeichnung der Vertragsprodukte erfolgt gemäß den Vorgaben in den technischen Unterlagen. Soweit zwischen DR. SCHNEIDER und dem LIEFERANTEN nicht anders vereinbart, sind darüber hinaus alle Vertragsprodukte so zu kennzeichnen, dass die Rückverfolgbarkeit hinsichtlich folgender Punkte gewährleistet ist:

- Werkstoffchargen;
- Fertigungsdatum / -schicht;
- Fertigungsparameter;
- Werker;
- Prüfdokumente und Prüfergebnisse;
- Eingesetzte Arbeitsunterlagen, Prüfanweisungen und Vorschriften.

3.6 Endprüfung

Der LIEFERANT ist entsprechend seines wirksam eingeführten QM-Systems verpflichtet, eine Warenausgangsprüfung durchzuführen, um die Mängelfreiheit seiner oder in seinem Auftrag gelieferten Produkte sicherzustellen. Er legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest (Stichproben- oder 100%-Prüfung) und stimmt dieses mit DR. SCHNEIDER ab.

Zum Nachweis der Konformität wichtiger Merkmale kann die Beilage von Zertifikaten in Form von Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 vereinbart werden. Wenn gefordert, sind diese den Lieferpapieren jeder Lieferung aus dem zugehörigen Fertigungslos beizufügen.

Für jede Lieferung von chargenbezogenen Vorabmustern für Lacke, wird die Beilage der vorgenannten Zertifikate hiermit vereinbart.

4. Abnahmebedingungen DR. SCHNEIDER

Abnahmebedingungen für Lacke:

- Der LIEFERANT ist verpflichtet, der Lieferung die chargenbezogene Genehmigung der Vorabmuster durch DR. SCHNEIDER beizufügen.
- Die Erstanlieferung der Lackcharge muss innerhalb von drei (3) Monaten nach Genehmigung der zugehörigen Vorabmuster erfolgen.

Abnahmebedingungen für Produkte mit begrenzter Lagerfähigkeit:

- Angabe des Verfalldatums auf den Gebinden und dem Lieferschein;
- Lagerfähigkeit von $\geq$ drei (3) Monaten für wässrige Lacke;
- Lagerfähigkeit von $\geq$ sechs (6) Monaten für übrige Produkte mit begrenzter Lagerfähigkeit.

Abnahmebedingungen für Schäume:

- Angabe des Fertigungsdatums auf den Gebinden und dem Lieferschein;
- Die Zeit zwischen Fertigungsdatum und Abnahme darf drei (3) Monate nicht überschreiten;

Logistik Lastenheft

Für

die Gesellschaften der
Dr. Schneider Unternehmensgruppe

- nachstehend **"DR. SCHNEIDER"** genannt –

und ihren Lieferanten

- nachstehend **“LIEFERANT”** genannt -

Dieses Dokument ist vertraulich und steht im Eigentum von Dr. Schneider. Vervielfältigung und Verwertung sowie Weitergabe an Dritte ohne schriftliche Zustimmung einer Firma der Dr. Schneider Unternehmensgruppe ist verboten.

Inhaltsverzeichnis

1. Verpackung 3
1.1. Verpackungsplanung und Handling-Mehraufwand 3
1.1. Verpackungsbestellung 4
1.2. Verpackungskonten / -inventur 4
1.3. Verpackungsmangel/ Behältermangel 4
2. Lieferung 5
2.1. Lieferschein 5
2.2. Lieferkennzeichnung 6
2.3. Warenanhänger und Anbringung 8
2.4. AdR – Accord européen relatif au transport 8
3. Verladung 9
3.1. Aufladen 9
3.2. Ladungssicherung / AdR 9
3.3. Weitere Versandvorgaben 10
4. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Lastenhefts 11
5. Bereichsverantwortliche und Öffnungszeiten 11
6. Anhänge 12

1. Verpackung

1.1. Verpackungsplanung und Handling-Mehraufwand

Auf Grundlage der bereits bei der Anfrage vorliegenden Anforderungen an die Verpackung und anderer anwendbarer Spezifikationen wird der LIEFERANT eine Verpackung vorschlagen und mit DR. SCHNEIDER abstimmen. Diese Abstimmung hat mittels eines Verpackungsdatenblattes (siehe Anhang) für die Serienverpackung und der Ersatzverpackung vor der ersten Serienbelieferung mit der DR. SCHNEIDER Fachabteilung Verpackungsplanung zu erfolgen.

Der LIEFERANT muss durch eine geeignete Verpackung sicherstellen, dass seine Produkte vollständig, unbeschädigt und ohne Änderungen der Materialeigenschaften durch Umwelteinflüsse die vereinbarte Versandadresse von DR. SCHNEIDER erreichen. Verpackungsmaterial ist nur in dem Umfang zu verwenden, wie es zum Erreichen dieses Zwecks notwendig ist. Es wird ausschließlich umweltfreundliches Verpackungsmaterial verwendet, wieder verwendbare Verpackungen sind zu bevorzugen.

DR. SCHNEIDER favorisiert die Anlieferung in von DR. SCHNEIDER standardisierten Behältern. Diese können verschiedene Größen haben, sollen dabei aber stets der Größe der gelieferten Ware angepasst sein. Die Kartons können bei Prodinger Verpackung Coburg erworben werden. Kosten für den Erwerb der Behälter trägt der LIEFERANT, da dieser für ausreichend Behälter zu sorgen hat. Des Weiteren bevorzugt DR. SCHNEIDER die Anlieferung von Kartons und KLTs auf Standardpaletten mit den Maßen 1200x1000x1000 mm oder 800x1200x1000mm. Die Palettengröße für eine Anlieferung in DR. SCHNEIDER Niederlassungen in China bzw. den USA sind mit den jeweiligen Logistikabteilungen der Werke abzustimmen. Die Anlieferung durch den LIEFERANTEN hat stets sortenrein zu erfolgen.

Die Verpackungen der Firma Prodinger sind in folgenden Größen erhältlich:

Bezeichnung	Außenmaß in mm (Länge x Breite x Höhe)	Innenmaß in mm (Länge x Breite x Höhe)	DRS interner CODE	Dr. Schneider Bestellbezeichnung
Karton 1	296 x 196 x 150	275x175x120	K13	78000 32004
Karton 2	593 x 396 x 150	574x374x120	K12	78000 32003
Karton 3	395 x 296 x 150	374x275x120	K11	78000 32002
Karton 4	593 x 395 x 285	574x374x260	K10	78000 32001

Der Einsatz von Ausweich-Verpackung ist durch DR. SCHNEIDER zu genehmigen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, vor der ersten Serienlieferung ein Verpackungsdatenblatt (siehe Anhang) entsprechend VDA 4931 beizustellen. Soweit erforderlich, werden die VERTRAGSPARTNER eine gesonderte Logistikvereinbarung abschließen.

Die Verpackungen sind so zu planen, dass sie umweltschonend höchstmöglich ausgelastet sind. Dabei darf ein Höchstgewicht von 12,0 kg pro Ladeeinheit (Karton oder KLT) aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen nicht überschritten werden. Des weiteren muss die Vollauslastung der Kartons gewährleistet werden. Sollte eine Vollauslastung unter Berücksichtigung des Gewichts nicht möglich sein, muss die Verpackung geändert werden.

Bei Neueinführung / Änderung der Teile oder der Verpackung muss der LIEFERANT vorab einen Packversuch schicken und diesen mit der Verpackungsplanung, dem Einkauf, dem Verpackungs- und Behältermanagement und der Werkslogistik abstimmen. Sobald der Packversuch das DR. SCHNEIDER Werk erreicht, wird er des weiteren von der QS inspiziert, um die Anlieferung fehlerfreier Waren zu gewährleisten. Des weiteren muss dieser Packversuch per Verpackungsdatenblatt (siehe Anhang) vorab angekündigt werden.

DR. SCHNEIDER behält sich vor, ein Nutzungsentgelt für die bereitgestellten Verpackungen zu verlangen. Liefert der LIEFERANT nicht entsprechend der im VDB (Verpackungsdatenblatt) vereinbarten Verpackung oder in beschädigter Verpackung und hat er diese Abweichung selbst verschuldet, werden die DR. SCHNEIDER entstehenden Mehrkosten für Umpacken, Labeln, Administration und Entsorgung dem LIEFERANTEN in Form eines Handling-Mehraufwandes in Rechnung gestellt.

1.1. Verpackungsbestellung

Im Falle einer Verpackungsbereitstellung durch DR. SCHNEIDER, ist der LIEFERANT verpflichtet, frühzeitig die Verpackung im jeweiligen standortbezogenen Verpackungs- und Behältermanagement zu disponieren. Die frühzeitige Bestellung entspricht einer Vorlaufzeit von 5 Werktagen. Dies setzt einen gültigen Lieferantenabruf voraus.

Dieser muss mindestens enthalten: Lieferantennummer, detaillierte Verpackungsinformationen (Wahlweise Verpackungscode oder Verpackungs-Ident Nummer von DR. SCHNEIDER der gemäß Verpackungsvorschrift), Menge. Die Lieferzeit beträgt mindestens eine Woche. In Einzelfällen kann sich diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Verpackungs- und Behältermanagement ändern.

Die Form der Bestellung entspricht einer Fax oder Emailnachricht. Eine zukünftige elektronische Online-Lösung wird dadurch nicht ausgeschlossen. In dringenden Fällen kann eine Abstimmung/Bestellung telefonisch erfolgen.

1.2. Verpackungskonten / -inventur

Alle Behälterbewegungen zwischen LIEFERANTEN und den Werken der Unternehmensgruppe DR. SCHNEIDER werden mittels einer sogenannten doppelten Buchführung auf Behälterkonten erfasst. Die Konten werden je nach individueller Abstimmung von DR. SCHNEIDER oder dem LIEFERANTEN zur Kontrolle bereitgestellt. Die Kontrolle hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Die Kontoabstimmung hat je nach Umfang in regelmäßigen Abständen zu erfolgen und bildet die Grundlage für die Berechnung von Inventurdifferenzen. DR. SCHNEIDER behält sich vor, alle Kosten, die wegen der Nichteinhaltung der Kontenabstimmung entstanden sind, an den Lieferanten weiter zu belasten.

Verpackungs-, Behälter- und Lademittelinventuren sind individuell nach Bedarf und Anforderungen durchzuführen, mindestens jedoch einmal im Jahr per 31.12. Eine fehlende Inventur wird mit NULL bewertet. Der LIEFERANT ist verpflichtet an den Inventuren teilzunehmen.

1.3. Verpackungsmangel/ Behältermangel

Der LIEFERANT hat auch bei Behältermangel eine Lieferpflicht.
Verursacht der LIEFERANT durch die Unterlassung von Bestellungen, durch verspätete bzw. fehlerhafte Bestellungen oder durch die Minderbestellung von Behältern einen Leergutmangel, hat der LIEFERANT seiner Lieferverpflichtung gegenüber DR. SCHNEIDER nachzukommen und muss in einer alternativen, von ihm zu stellenden Verpackung seine Teile liefern. Hierdurch entstehende Mehrkosten auf Seiten des Empfängerwerkes hat der LIEFERANT zu tragen.

Ist der LIEFERANT trotz ordnungsgemäßer Bestellung nicht ausreichend mit Behältern versorgt, ist dies dem Disposition, Einkauf und Verpackungs- und Behältermanagement anzuzeigen.
Rechnungen für Ausweichverpackung werden auf ihre sachliche und preisliche Richtigkeit geprüft. Zur Überprüfung sind Beschaffungsnachweise für Ausweichverpackung und Lieferscheine vorzulegen. Rechnungen für Ausweichverpackung, Beschaffungsnachweise und Lieferscheine müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Lieferdatum bei DR. SCHNEIDER eingereicht sein, ansonsten gelten sie als verjährt. Der LIEFERANT sorgt dafür, dass er im Fall eines Behältermangels ein Ausweichkonzept zur Versorgung von DR. SCHNEIDER vorhält.

2. Lieferung

2.1. Lieferschein

Zur Standardisierung der Prozesse innerhalb der DR. SCHNEIDER Werke favorisiert DR. SCHNEIDER die Anlieferung der Waren inklusive DR. SCHNEIDER Standardlieferschein/Warenbegleitschein. Dieser Lieferschein entspricht stellenweise den Vorgaben des VDA 4912 / 4913 und ist in zweifacher Ausfertigung der Lieferung beizufügen. In Ausnahmefällen kann auch der Lieferschein nach DIN 4994 verwendet werden. Lieferanteninterne Kennzeichnungen sowie andere Markierungen, die das Produkt nicht betreffen, sind vor Versand zu entfernen.
Falls dieser Standard nicht eingehalten werden kann, müssen folgende Punkte auf dem Lieferschein ersichtlich sein:

Anlieferadresse und Abladeplatz	Anzahl der Packstücke pro Palette
Versandadresse	Verpackungsdaten (Maße) der einzelnen Packstücke
Versanddatum	Inhalt pro Packstück
Bestellnummer	Anzahl gelieferter Teile pro Ident-Nr.
Inhalt der Sendung	Gewicht pro Packstück
DR. SCHNEIDER Ident.Nr (13 Stellen)	Gewicht pro Gesamtladung
Anzahl Paletten gesamt	Anzahl Mischpalette/Restpalette
Anzahl Paletten pro Teilenummer	Ggf. Verfallsdatum der Ware

Sollten die Angaben auf dem Lieferschein oder auf den Warenbegleitpapieren nicht vollständig oder mangelhaft sein, wird DR. SCHNEIDER ein Reklamationsverfahren gegen den LIEFERANTEN einleiten. Die Höhe der Reklamationskosten richtet sich hierbei nach Umschlagshäufigkeit der Waren, Häufigkeit der Anlieferung, dem prozentualen Warenwert und Häufigkeit des mangelhaft auftretenden Lieferscheins.

Bsp.: für Standard-Warenbegleitschein / Lieferschein DR. SCHNEIDER

Name of Supplier
Adress of Supplier

(1) Shipped to:		(2)Comment:		(3) Delivery Note Nr.	(4) Date
(5) Supplier:		(6) Freight	(7) Delivery	(8) Invoice number	(9) Date
(10) Your reference	(11) Your order	Add. Inform.	(12) Our depart.	(13) Extension	(14) Our reference
(15) Shipment	(20) Content Paket |Contain.	(21) Packing	(22) Marks	Total weight in kg (23) Brutto	(24) Netto
(25) Shipping adress				(26) Unloading place	

Ident-Nr.	Packed in	pieces per box	pieces in total	amount boxes	amount pallets	weight
XYZ XYZ XZY	carton size 600x400x800	200	1600	8	1	10,4 kg
ABC ABC ABC	barred box	100	1000	10	10	250 kg

2.2. Lieferkennzeichnung

Auf jeder Ladeeinheit, jedem Behälter und jedem einzelnen Packstück innerhalb einer Ladeeinheit ist ein barcodefähiger Warenanhänger gemäß VDA-Empfehlung 4902, Version 4, anzubringen. Hierzu folgende Layout-Muster: Für KLTs mit einer Höhe unter 280mm muss ein Label mit den Maßen 210x105 mm am KLT angebracht werden. DR. SCHNEIDER favorisiert hier ein Belabeln mit dem von DR. SCHNEIDER vorgeschlagenen Label.

Bei einer Behälterhöhe von über 280mm muss ein Label mit den Maßen 210x150 mm am Behälter angebracht werden. Auch hier favorisiert DR. SCHNEIDER das Belabeln mit dem von DR. SCHNEIDER vorgeschlagenen Label.

Layout-Muster (Standard-Label) VDA 4902, Version 4
[ACHTUNG Darstellung nicht maßstabsgetreu]

Layout-Muster (Small-Label - für Kleinladungsträger) VDA 4902, Version 4
[ACHTUNG Darstellung nicht maßstabsgetreu]

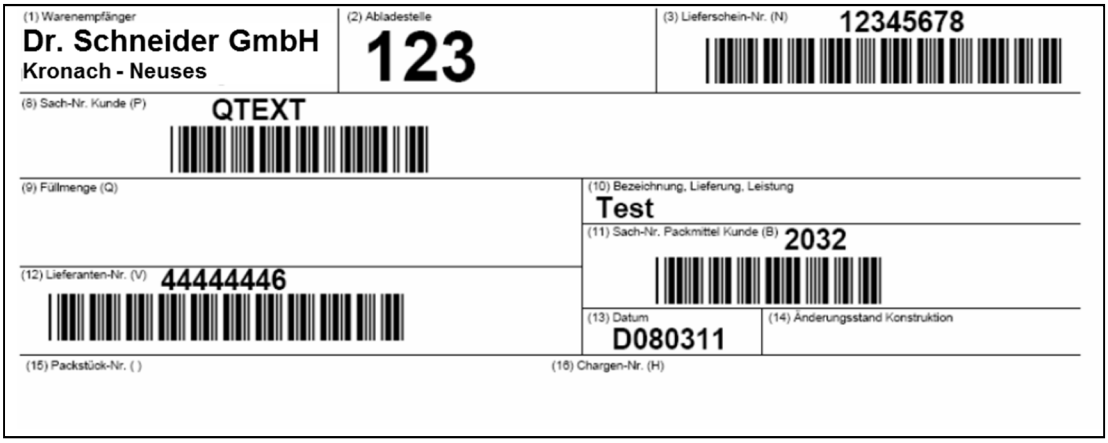

BITTE BEACHTEN:
Für Produkte mit begrenzter Lagerfähigkeit muss die Angabe des Verfallsdatums auf den VDA Warenanhängern angegeben werden. Hierzu VDA 4902, Version 4 beachten!
Ebenfalls müssen Neuteile/ geänderte Teile vom LIEFERANTEN gesondert gekennzeichnet werden. Eine besondere Kennzeichnung erfordern auch die Teile, welche für die Vorserie bestimmt sind. Die Kennzeichnung erfolgt über bestimmte Datenblätter, welche im Anhang als EXCEL Datei angehängt sind.

Sofern ein neuer (geänderter) Produktstand geliefert werden soll, hat der LIEFERANT die Pflicht,
DR. SCHNEIDER mindestens zwei (2) Arbeitstage vor dem Versandtag darüber schriftlich zu informieren (Teilenummer, Teilebezeichnung, Änderungsstand, Art der Änderung, Liefermenge),
sowie die Behälter der ersten drei (3) Lieferungen mit einem deutlich sichtbaren Anhänger bzw. Aufkleber zu kennzeichnen.

Bitte ebenfalls beachten, dass die Chargennummer (VDA Feld 16 immer angegeben werden muss.
Bei Gefahrenstoff-Lieferung ist der LIEFERANT zur besonderen Kennzeichnung verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahrenstoffe während des Transports ausreichend gesichert sind (s. Punkt 2.4.) Diese, oben genannten Anforderungen gelten auch für DR. SCHNEIDER interne Transporte und sollten im Zuge der Firmenpolitik auch umgesetzt werden.

2.3. Warenanhänger und Anbringung

Zwei Möglichkeiten, wie Warenanhänger korrekt befestigt werden können zeigen Abbildungen 1 und 2: Die Warenanhänger müssen an die am VDA-KLT angebrachten Kartentaschen eingesteckt werden. Klebeetiketten sind nicht erlaubt.

Zusätzlich kann mit 3 Textilklebepunkten die Befestigung in der Kartentasche verbessert werden. Die Textilpunkte Nr.1 und Nr.2 sind korrekt angebracht, so dass alle Informationen auf dem Warenanhänger sichtbar sind. Klebepunkt Nr.3 ist nicht korrekt angebracht und verdeckt wichtige Angaben! Achten Sie bei der Verwendung der Textilklebepunkte darauf, dass ALLE Informationen sichtbar bleiben. Des weiteren ist darauf zu achten, dass die angegebenen Barcodes bei Verschnürung nicht durch ein Zurrband verdeckt werden und stets sichtbar bleiben.

Abbildung 1

Abbildung 2

2.4. AdR – Accord européen relatif au transport

Der LIEFERANT ist verpflichtet, bei Gefahrguttransporten laut GGBefG §2 Abs.1, sich an die aktuell gültige AdR Verordnung zu halten. Es ist vor allem darauf zu achten, dass sowohl Transportvorgang als auch Sicherheitspflichten der Beteiligten im Vorfeld abgestimmt und dokumentiert werden. Des weiteren ist darauf zu achten, dass alle beteiligten Personen eine entsprechende Unterweisung erhalten haben und das Verhalten im Notfall geklärt ist. Zudem muss eine Notfallkette (Abfolge von Schritten zur Schadensbegrenzung) für den Notfall erstellt werden. Die Gefahrgutkategorie muss deutlich ersichtlich sein und ist mit Hilfe der Prüfliste zur Unterscheidung von Gefahrgutkategorien zu bestimmen. BEIDE PARTEIEN haben sich permanent über den aktuellen Rechtsstand zu informieren und sich dementsprechend zu verhalten.

3. Verladung

3.1. Aufladen

Die Ladeeinheiten sind sortenrein anzuliefern und innerhalb einer Sendung im LKW so zu verladen, dass eine sortenreine und schnelle Abladung ermöglicht wird. Mischpaletten als auch Restgebinde sind auf mindestens einer kurzen und einer langen Seite mit einem Aufdruck „ACHTUNG Mischpalette“ bzw. „ACHTUNG Restgebinde“ zu kennzeichnen.

DR. SCHNEIDER favorisiert die Anlieferung in von DR. SCHNEIDER standardisierten Behältern. Diese können verschiedene Größen haben, sollen dabei aber stets der Größe der gelieferten Ware angepasst sein. Die Behälter können bei Prodinger Verpackung Coburg erworben werden. Kosten für den Erwerb der Behälter trägt der LIEFERANT, da dieser für ausreichend Behälter zu sorgen hat. Des Weiteren bevorzugt DR. SCHNEIDER die Anlieferung von Kartons und KLTs auf Standardpaletten mit den Maßen 1200x800x1000mm. Die Anlieferung durch den LIEFERNANTEN hat stets sortenrein zu erfolgen. (s. Punkt 1.1.)

Beispielbild für sortenreine Verladung:

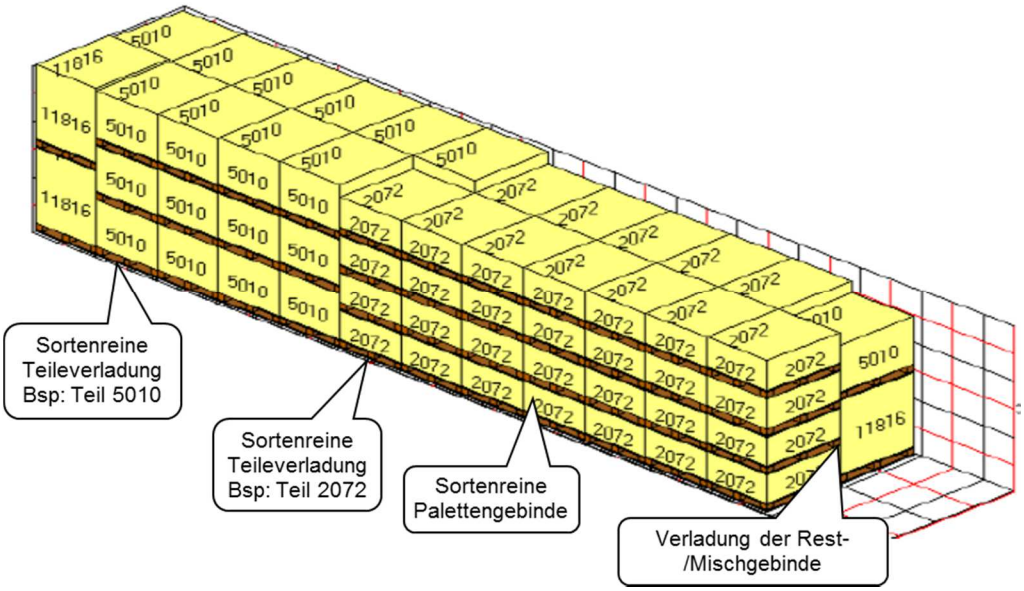

3.2. Ladungssicherung / AdR

Bei der Ladungssicherung ist generell zwischen Sicherungen der einzelnen Gebinde auf der Palette und zwischen der Sicherung auf dem Transportmittel zu unterscheiden.
Die Ladeeinheiten sind auf den Transportpaletten so zu stapeln, dass eine sichere Verladung, Abladung und Transport gewährleistet ist. Allgemeine Vorschriften wie StVO als auch die anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen. Zur Sicherung kann verwendet werden: Zurrbänder und/oder Stretchfolie. DR. SCHNEIDER favorisiert jedoch die Anlieferung mit Zurrbändern.
Die Ladungssicherung erfolgt nach nationalen und internationalen Richtlinien.

Es ist ebenfalls darauf zu achten, die höchstmögliche Gewichtsauslastung pro Lademittel (Transporter, LKW, etc.) zu erreichen, um die Umweltbelastung pro Transport so gering wie möglich zu halten. Trotzdem ist darauf zu achten, die erlaubte Höchstgewichtsgrenze des Lademittels nicht zu überschreiten. Des Weiteren gelten die internationalen Richtlinien für den Gefahrguttransport. Beide PARTEIEN haben sich stetig auf den neuesten Stand zu bringen.

Beispiele zur Ladungssicherung:

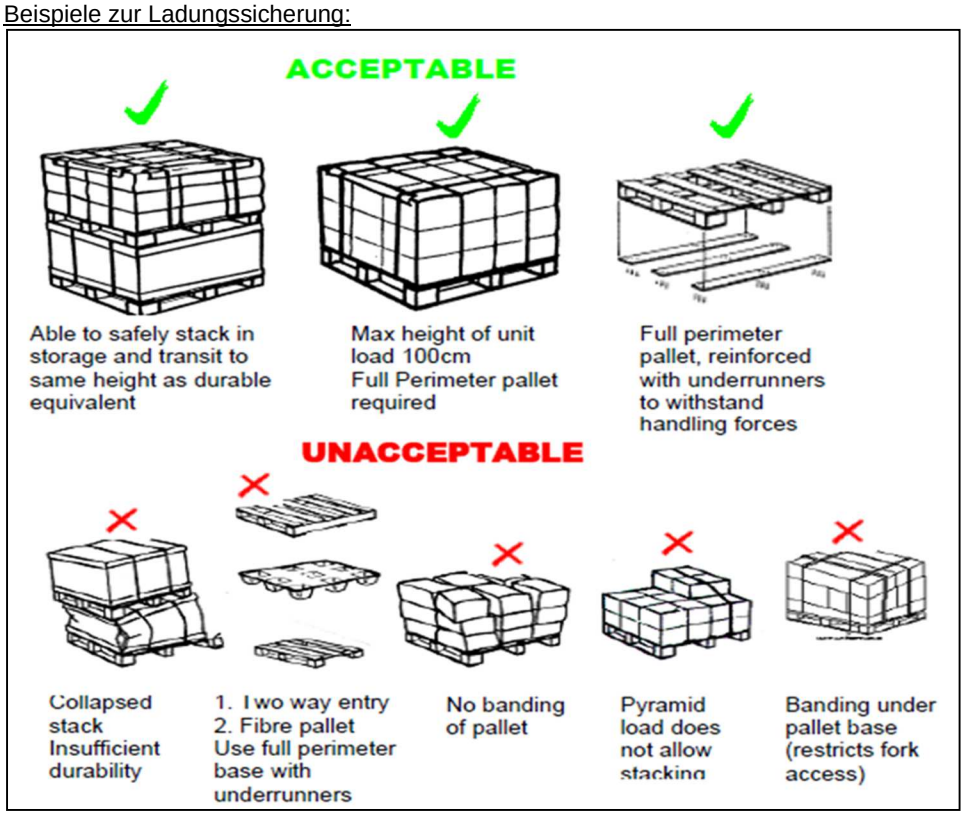

3.3. Weitere Versandvorgaben

Der LIEFERANT ist in der Pflicht, DR. SCHNEIDER rechtzeitig über einen Lieferengpass und eventuell daraus resultierende Sonderfahrten zu melden. Auch Sonderfahrten, welche nicht aus einem Lieferengpass resultieren, müssen rechtzeitig gemeldet werden. Sollte der LIEFERANT dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich DR. SCHNEIDER vor, die daraus resultierenden Kosten an den LIEFERANT weiterzugeben.

Alle LIEFERANTEN bzw. Speditionen, welche vom LIEFERANTEN beauftragt werden, sind in der Pflicht, die bei DR. SCHNEIDER ankommenden Fahrzeuge via DLLS (Zeitfenstermanagement) anzumelden. Erfolgt keine Anmeldung, müssen längere Wartezeiten in Kauf genommen werden.

4. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Lastenhefts

Bei mangelhaftem Befolgen der Vorgaben des Lastenhefts behält sich DR. SCHNEIDER vor, Schritte gegen den LIEFRANTEN einzuleiten.
Der LIEFERANT wird zunächst schriftlich verwarnt. Bei erneuter Nichteinhaltung werden dann sowohl die DR. SCHNEIDER entstandenen Mehrkosten und/oder Ausfallkosten als auch ein Verletzungsaufwand auf den LIEFERANTEN abgewälzt.

Die Höhe des Aufwands richtet sich prozentual nach dem Warenwert der angelieferten Waren, der Umschlagshäufigkeit der Waren, der Anlieferhäufigkeit des Lieferanten und nach der Häufigkeit der mangelhaften/fehlerhaften Anlieferungen.

5. Bereichsverantwortliche und Öffnungszeiten

Pforte Neuses +49 (0) 9261 968 – 0
Erreichbarkeit: täglich 24h

Wareneingang Neuses +49 (0) 9261 968 – 1782
Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag 07:00 -15:30 Uhr, Freitag 07:00 – 14:00 Uhr

Verpackungs- und Behältermanagement Neuses +49 (0) 9261 968 – 1701
Erreichbarkeit: Montag – Freitag 07:00 – 16:00 Uhr

Verlademeister / Versand Neuses +49 (0) 9261 968 – 1193 oder +49 (0) 9261 968 - 1576
Erreichbarkeit: Montag – Freitag 07:00 – 16:00 Uhr

6. Anhänge

Verpackungsdatendeckblatt

DR. SCHNEIDER UNTERNEHMENSGRUPPE

Verpackungsdatenblatt Lieferant / Packaging Data Sheet Supplier

Lieferanten Informationen / Supplier Details					
Lieferanten-Nr./Supplier Code:		Datum / Date:		Kontaktperson / Packaging Contact Name:	
Lieferanten-Name / Supplier Name:				Packaging Contact E-mail:	
Adresse / Address:				Telef.-Nr.: / Packaging Contact Phone Number:	

Teilebeschreibung / Part Details		Dr. Schneider Werk / plant
Teile-Nr.: / Part-no.	Index	
Teile Bezeichnung / Part Description		

Photos of packaging	
	Einzelbehälter / Single packaging
	Liefereinheit / Shipping Unit (Including Pallet)

Behälter Verpackungsbeschr. / Packaging Details - Single - Container		
Einweg / Mehrweg / Durable or Expendable		
Verpackungscode (VC DRS) / Packagingcode		
Teilegewicht / Piece Weight (kg):		
Stückzahl pro Behälter / No of Pieces per Container:		
Länge / Length (mm):		
Breite / Width (mm):		
Höhe / Height (mm):		
Tara Gewicht / Tare Weight (kg):		
Brutto Gewicht / Gross Weight (kg):	0,000	
Sonderinformationen zur Verpackung / Extra packaging Information		
Lieferverpackung / Shipping Unit		
Einweg / Mehrweg / Durable or Expendable		
Beschreibung / Description		
Teilegewicht / Piece Weight (kg):	0,000	
Stückz. pro Liefereinheit / No of Pieces per Shipping Unit		
Länge / Length (mm):		
Breite / Width (mm):		
Höhe / Height (cm):		inkl. Palette / Incl. pallet
Tara Gewicht / Tare Weight (kg):		inkl. Palette / Incl. pallet
Brutto Gewicht / Gross Weight (kg):	0,000	
Behälter pro Lage / Packaging per Layer		
Lage pro Palette / Layer per pallet		

Innenverpackungen per Ladeeinheit / Internal Packaging Details per shipping unit				
Einwegverpackungen / Expendable Internal Packaging				
Beschreibung / Description				
Menge LE / Qty per Shipping Unit				

Kurzbeschreibung der Packmethode / Short description of the pack method

Genehmigung / Approval		
Name	Job Function	Datum / Date

Beispiel ausgefülltes Verpackungsdatendeckblatt

DR. SCHNEIDER UNTERNEHMENSGRUPPE

Verpackungsdatenblatt Lieferant / Packaging Data Sheet Supplier

Lieferanten Informationen / Supplier Details					
Lieferanten-Nr./Supplier Code:		Datum / Date:		Kontaktperson / Packaging Contact Name:	
Lieferanten-Name / Supplier Name:				Packaging Contact E-mail:	
Adresse / Address:				Tel.-Nr.: / Packaging Contact Phone Number:	

Teilebeschreibung / Part Details		Dr. Schneider Werk / plant
Teile-Nr.: / Part-no.	Index	Neuses
Teile Bezeichnung / Part Description		

Photos of packaging

Foto Teil

Foto Packmethode

Einzelbehälter / Single packaging

Liefereinheit / Shipping Unit (Including Pallet)

Behälter Verpackungsbeschr. / Packaging Details - Single - Container		
Einweg / Mehrweg / Durable or Expendable	Mehrweg	
Verpackungscode (VC DRS) / Packagingcode	VC: 243	
Teilegewicht / Piece Weight (kg):	0,2	
Stückzahl pro Behälter / No of Pieces per Container:	20	
Länge / Length (mm):	600	
Breite / Width (mm):	400	
Höhe / Height (mm):	280	
Tara Gewicht / Tare Weight (kg):	2,97	
Brutto Gewicht / Gross Weight (kg):	6,97	
Sonderinformationen zur Verpackung / Extra packaging Information		
Lieferverpackung / Shipping Unit		
Einweg / Mehrweg / Durable or Expendable	Mehrweg	
Beschreibung / Description	KLT auf EP mit Deckel	
Teilegewicht / Piece Weight (kg):	0,2	
Stückz. pro Liefereinheit / No of Pieces per Shipping Unit	240	
Länge / Length (mm):	1200	
Breite / Width (mm):	800	
Höhe / Height (cm):	990	inkl. Palette / Incl. pallet
Tara Gewicht / Tare Weight (kg):	20	inkl. Palette / Incl. pallet
Brutto Gewicht / Gross Weight (kg):	103,64	
Behälter pro Lage / Packaging per Layer	4	
Lage pro Palette	3	

Innenverpackungen per Ladeeinheit / Internal Packaging Details per shipping unit				
Einwegverpackungen / Expendable Internal Packaging				
Beschreibung / Description	Schaumfolie	Pappzuschnitt		
Menge LE / Qty per Shipping Unit	240	12		

Kurzbeschreibung der Packmethode / Short description of the pack method
Teile in Schaumfolie gewickelt. 20 Stück pro KLT. Mit Pappzuschnit abdecken.12 Behälter pro Palette

Genehmigung / Approval		
Name	Job Function	Datum / Date

Version: Juli 2008 Erstellt von Dieter Maron 18.09.2015 Seite 1

Änderungs-/ Neuteilanhänger

DR. SCHNEIDER
GRUPPE

Änderung/ New Part

Teil-Bezeichn. / Part name : Index / Indicies:

Ident.-Nr. / Dr. Schneider Part number :

Bereich / Area : Montage Masch.-Nr. / Machine number :

Änderung / Description:

Datum / Date : Prüfer / Examiner:

Form - QW-48-01
Index 02

DR. SCHNEIDER
GRUPPE

Änderung/ New Part

Teil-Bezeichn. / Part name : Index / Indicies:

Ident.-Nr. / Dr. Schneider Part number :

Bereich / Area : Montage Masch.-Nr. / Machine number :

Änderung / Description:

Datum / Date : Prüfer / Examiner:

Form - QW-48-01
Index 02